

**S a t z u n g**  
**der Stadt Kempten (Allgäu)**  
**über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebietes „Erweiterte Doppelstadt“**

Vom 16. November 2015

	Seite
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes	1
§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes	2
§ 3 Verfahren	2
§ 4 Genehmigungspflichten	2
§ 5 Inkrafttreten	2
Hinweise	3

Bekannt gemacht: 20. November 2015 (StABI KE 26/15)

Geändert: 08. Dezember 2023 (StABI KE 32/23)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 87,90 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterte Doppelstadt“.

## § 2

## Abgrenzung des Sanierungsgebietes

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:10.000 des Stadtplanungsamtes vom 20.09.2023 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 3

## Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 4

## Genehmigungspflichten

(1) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung auf folgende Grundstücke der Gemarkung Kempton („Serro-Häuser“):

<u>Flurnummer:</u>	<u>Straße und Hausnummer:</u>
761, 762	Memminger Straße 6
762/1	Memminger Straße
760	Memminger Straße 8
760/1	Memminger Straße
758	Landwehrstraße 13
758/2, 755/3, 755	Nähe Landwehrstraße
757	Landwehrstraße 11
756	Mesmergässele 1
754	Landwehrstraße 5
753/2	Mesmergässele
751/1	Landwehrstraße 3

Für die übrigen Grundstücke findet § 144 Abs. 1 BauGB keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise zur Veröffentlichung:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.